Markt Bruckmühl

Landkreis Rosenheim

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB

44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Götting-Nord“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 167/t., Gemarkung Götting (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Götting-Nord“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich (nicht maßstabsgetreu):

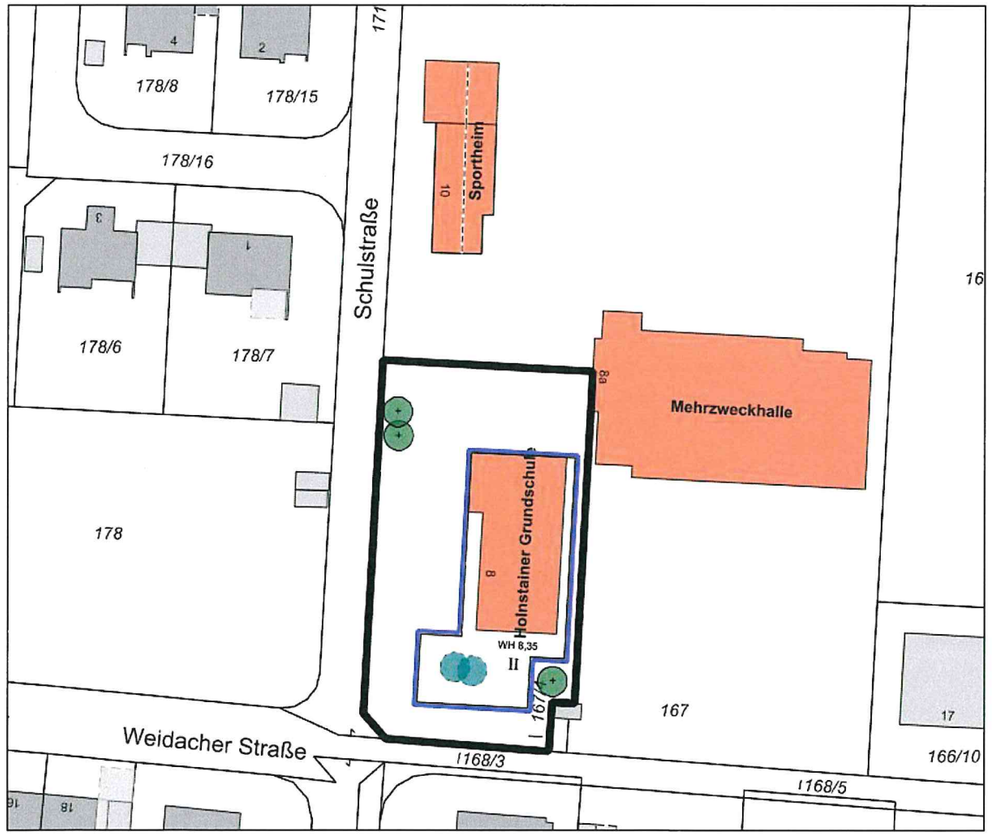

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Änderungsplan mit der Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Bruckmühl, Gewerbepark BWB 29, 83052 Bruckmühl, Bauamt (Zimmer 31) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt Bruckmühl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bruckmühl, 14.10.2024
Markt Bruckmühl

R. Richter
1. Bürgermeister

BAYERN MARKT BRUCKMÜHL

ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag im Aushangkasten des Rathauses und an den öffentlichen Amtstafeln
am: 18.10.2024
abgenommen: 08.11.2024

Amtsbotin